



## VORWORT

„Das Schicksal der Erkrankung Multiple Sklerose wirft eine Unzahl von Fragen und Problemen auf, die die Persönlichkeit eines Menschen, seine Existenz, sowie private, partnerschaftliche, familiäre, berufliche, rechtliche und soziale Aspekte betreffen. In jeder Phase der Erkrankung sind bedarfsgerechte Informationen von größter Wichtigkeit. Wissen hilft.“

So beginnt das Vorwort der ersten Ausgabe dieses Beratungswegweisers, der 2012 herausgegeben wurde. Dieser Absatz hat nach wie vor seine Gültigkeit.

Mag. (FH) Christian Penzeneder hat die Broschüre jetzt neu überarbeitet. Die großen Änderungen betreffen Neuigkeiten über die Invaliditätspension, Änderung bzgl. der Pflegekarenz sowie Beratung über Alternativen zur Sachwalterschaft.

Die vorliegende dritte Ausgabe des Beratungswegweisers soll allen Mitgliedern unserer Gesellschaft weiterhin Informationen bereitstellen, um Fragen und Ängste rund um die Krankheit zu beantworten bzw. zu entkräften. Diese Hilfestellung ist Kern der Aufgaben, denen wir uns verpflichtet haben.



**Prim. Priv.-Doz. Dr. Tim J. von Oertzen, FRCP**  
Präsident der Multiplen Sklerose Gesellschaft Oberösterreich


**Sehr geehrte Damen und Herren!**  
**Sehr geehrte Multiple Sklerose Betroffene!**  
**Sehr geehrte Angehörige!**

Der vorliegende Wegweiser soll Ihnen die Möglichkeit geben, sich einen Überblick über die diversen Angebote bzw. Leistungen für von Multipler Sklerose betroffene Menschen zu verschaffen. Sie finden auf den folgenden Seiten u. a. Informationen über:

- » Unterstützungsmöglichkeiten
- » finanzielle Förderungen
- » arbeits- und sozialrechtliche Thematiken
- » Sachwalterschaft und entsprechende Alternativen
- » Betreuungsmöglichkeiten
- » Multiple Sklerose Zentren und Multiple Sklerose Spezialistinnen und Spezialisten
- » Angebote für pflegende Angehörige

Aufgrund der Breite der Thematiken ist es leider nicht möglich einen vollständigen Überblick zu geben. Deshalb besteht für Sie die Möglichkeit, die Sozialberatung der Multiplen Sklerose Gesellschaft Oberösterreich zu nutzen. Wenn Sie Fragen zu den hier angeführten Bereichen haben bzw. einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch vereinbaren möchten, wenden Sie sich bitte an:

**Mag. (FH) Christian Penzeneder,**  
**christian.penzeneder@kepleruniklinikum.at bzw.**  
**unter der Telefonnummer 05 7680 87 22051**

Sie erhalten innerhalb weniger Tage Antwort auf Ihre Fragen bzw. werden Ihnen die Daten der für Ihr Anliegen zuständigen Stelle vermittelt. Das Symbol  verweist auf den Adressteil, in dem Sie die Kontaktdaten der entsprechenden Stellen finden.

Wie gewohnt stehen Ihnen die Regionalclubobleute als Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

<b>Linz/Linz-Land</b>	Ferdinand Keindl	0699 101 243 36
<b>Perg</b>	Ulrike Hinterdorfer	0676 790 55 37
<b>Freistadt</b>	Anni Edlbauer	0680 401 28 65
<b>Oberes Mühlviertel</b>	Hildegard Gierlinger	07286 71 39
<b>Eferding-Grieskirchen</b>	Ing. Raimund Lindinger	07274 71 25
<b>Innviertel</b>	Gerhard Schickbauer	07755 200 76
<b>Ried/Schärding</b>	Christa Wallerstorfer	0664 222 99 24
<b>Kirchdorf-Micheldorf</b>	Peter Grammer	0664 573 54 89
<b>Salzkammergut</b>	Annemarie Fössleitner	06137 68 75
<b>Salzkammergut Nord</b>	Helga Hobl	0699 819 959 13
<b>Steyr/Steyr-Land</b>	Christoph Kreuzer	07252 463 11
<b>Vöcklabruck</b>	Petra Forstner	0660 135 19 50
<b>Wels</b>	Hannelore Ecker	07242 285 71
<b>Club für Neu- und Jungerkrankte</b>	Denise Redza	0676 356 45 98

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Arbeit</b> .....	<b>8</b>	<b>6. Regionale Ansprechpartner</b> .....	<b>25</b>
1.1 Berufliche Rehabilitation .....	8	6.1 Sozialberatungsstellen .....	25
1.2 Arbeitsassistenz .....	8	6.2 Psychosoziale Beratungsstellen .....	25
1.3 BBRZ .....	8	6.3 Krisenhilfe .....	25
1.4 BBRZ Neuronetzwerk .....	9	<b>7. Pflegende Angehörige</b> .....	<b>26</b>
1.5 Personenkreis „Begünstigte Behinderte“ .....	9	7.1 Familienhospizkarenz .....	26
<b>2. Finanzielle Aspekte</b> .....	<b>10</b>	7.2 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige .....	26
2.1 Krankengeld .....	10	7.3 Pflegekarenz und Pflegezeit .....	27
2.2 Berufsunfähigkeits-/Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspension .....	11	7.4 Servicestelle für pflegende Angehörige .....	28
2.3 Wiedereingliederungsteilzeit .....	12	7.5 Kurse für pflegende Angehörige .....	28
2.4 Bedarfsorientierte Mindestsicherung .....	13	7.6 ANNA – Angehörige nehmen Auszeit .....	29
2.5 Befreiungen .....	13	7.7 Stammtisch für pflegende Angehörige .....	29
2.6 Pflegegeld .....	14	7.8 Angebote für Psychotherapie .....	30
2.7 Förderungen .....	15	<b>8. Führerschein und Mobilität</b> .....	<b>31</b>
2.8 Einmalige Hilfen .....	16	8.1 Allgemeines .....	31
2.9 Behindertenpass .....	16	8.2 Parkausweis nach § 29b StVO .....	31
<b>3. Rechtliche Aspekte</b> .....	<b>17</b>	8.3 Fahrtkostenzuschuss .....	31
3.1 Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz .....	17	8.4 Transportkosten .....	32
3.2 Sachwalterschaft .....	18	<b>9. Multiple Sklerose Zentren in Oberösterreich</b> .....	<b>33</b>
3.3 Alternativen zu einer Sachwalterschaft .....	19	9.1 Linz .....	34
<b>4. Unterstützung zu Hause</b> .....	<b>20</b>	9.2 Enns .....	34
4.1 Mobile Dienste .....	20	9.3 Ried .....	34
4.2 Rufhilfe/Notfalltelefon .....	20	9.4 Steyr .....	34
4.3 Seniorenhandy .....	21	9.5 Wels .....	34
4.4 Essen auf Rädern .....	21	9.6 Vöcklabruck .....	34
4.5 Haushaltsservice .....	21	9.7 Bad Ischl .....	34
4.6 Heilbehelfe/Hilfsmittel .....	22	9.8 Gmunden .....	34
4.7 Fachstelle für barrierefreies Bauen und Wohnen .....	22	9.9 Wilhering .....	34
4.8 Mobile Therapien .....	22	9.10 Bad Hall .....	34
4.9 Besuchsdienste .....	22	<b>10. Die Multiple Sklerose Gesellschaft in Oberösterreich</b> .....	<b>35</b>
4.10 Persönliche Assistenz .....	23	10.1 Statuten .....	35
4.11 Familienhilfe/Langzeithilfe .....	23	10.2 Mitgliedschaft .....	35
4.12 Behindertenfahrtendienst .....	23	10.3 Veranstaltungen .....	36
<b>5. Rund-um-die-Uhr-Betreuung</b> .....	<b>24</b>	10.4 Ärztbeirat der Multiplen Sklerose Gesellschaft Oberösterreich .....	37
5.1 Senioren- und Pflegeheime .....	24	<b>11. Adressteil</b> .....	<b>38</b>
5.2 Kurzzeitpflege .....	24		
5.3 24-Stunden-Betreuung .....	24		

# 1. ARBEIT

## 1.1 Berufliche Rehabilitation

Ziel der beruflichen Rehabilitation ist die Förderung der (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach einem Unfall oder einer Krankheit. Dabei kommen abhängig von Kostenträger und Ausgangslage, verschiedene Maßnahmen zum Einsatz, z. B.:

- » Übernahme von Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung/Umschulung
- » Gewährung von Zuschüssen, Darlehen etc. zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit
- » Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle

Die zuständigen Kostenträger sind: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Pensionsversicherungsträger, Arbeitsmarktservice (AMS) und Sozialministeriumservice. ☎

## 1.2 Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenzen bieten sowohl bei Arbeitssuche als auch bei Problemen am Arbeitsplatz unentgeltliche Beratung und Begleitung.

Miteinander GmbH und Volkshilfe lebensART GmbH: für Menschen mit körperlichen, geistigen oder mehrfachen Beeinträchtigungen. ☎

## 1.3 BBRZ

Über Zuweisung des AMS werden verschiedene Rehabilitationsmaßnahmen angeboten: u. a. Umschulungen, geschützte Arbeitsplätze, Ausbildungen. ☎

## 1.4 BBRZ Neuronetzwerk

Die Angebote des Neuronetzwerk richten sich speziell an Menschen mit neurologischen und/oder neurochirurgischen Erkrankungen. Es wird Unterstützung und Begleitung bei der beruflichen Wiedereingliederung angeboten. ☎

## 1.5 Personenkreis „Begünstigte Behinderte“

Für berufstätige Personen kann es unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Beschäftigungsdauer) von Vorteil sein, dem Personenkreis der „Begünstigten Behinderten“ im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes anzugehören. Aufgenommen werden jene Personen, welche einen Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent aufweisen. Die Beantragung und Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt über die Landesstelle des Sozialministeriumservice. ☎

Vorteile für „Begünstigte Behinderte“: z. B. erhöhter Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, diverse Förderungen wie etwa Arbeitsplatzadaptierungen, Ausbildungskosten oder Arbeitsassistenz. Darüber hinaus können auch die Arbeitgeber von „Begünstigten Behinderten“ zahlreiche Förderungen in Anspruch nehmen.

## 2. FINANZIELLE ASPEKTE

### 2.1 Krankengeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit Krankengeld. Zunächst muss jedoch der Dienstgeber für eine gewisse Zeit das zustehende Entgelt voll und später zu einem Teil weiterbezahlen (Lohn-/Entgeltfortzahlung). Das Krankengeld kann im Regelfall bis zu einem Jahr durchgehend bezogen werden.

Es beträgt maximal 80 Prozent der Beitragsgrundlage und wird vom Krankenversicherungsträger auf Antrag im Nachhinein angewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger. 📞



### 2.2 Berufsunfähigkeits-/Invaliditäts-/Erwerbsunfähigkeitspension

Mit 1.1.2014 wurde die unbefristete Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension für jene Personen abgeschafft, die ab 1.1.1964 geboren wurden und bei denen keine dauerhafte Invalidität vorliegt. Stattdessen können Menschen mit einer vorübergehenden Invalidität Rehabilitationsgeld, das über den zuständigen Krankenversicherungsträger ausbezahlt wird, beziehen. Die Antragstellung erfolgt weiterhin über den zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Bei Vorliegen einer dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung bleibt der Anspruch auf eine unbefristete Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension bestehen. Sind Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zumutbar, kommt es durch das AMS zur Auszahlung des Umschulungsgeldes.

Für vor dem 1. Jänner 1964 Geborene ist, vorausgesetzt es wurden u.a. ausreichend Versicherungszeiten erworben, nach wie vor eine Antragstellung für die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension möglich.

Aufgrund der Komplexität dieses Themas ist es sinnvoll, Details im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zu klären.

## 2.3 Wiedereingliederungsteilzeit

Die Möglichkeit der Nutzung der Wiedereingliederungsteilzeit, im Ausmaß von ein bis sechs Monaten (einmalige Verlängerung bis zu drei Monaten möglich), besteht für Arbeitnehmer mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Sie ist mit dem Arbeitgeber schriftlich zu vereinbaren und kann in Anspruch genommen werden, wenn:

- » das Arbeitsverhältnis vor Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate bestanden hat,
- » ein mindestens sechswöchiger Krankenstand gegeben ist,
- » ein Wiedereingliederungsplan erstellt wurde,
- » der Krankenversicherungsträger seine Zustimmung zur Auszahlung des Wiedereingliederungsgeldes gegeben hat.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf zwölf Stunden nicht unterschreiten. Zusätzlich zu einer aliquoten Entgeltzahlung, die der tatsächlichen Arbeitszeit angepasst ist, besteht nach chefärztlicher Genehmigung Anspruch auf ein Wiedereingliederungsentgelt, das von der zuständigen Krankenversicherung ausbezahlt wird. Die Höhe orientiert sich am zustehenden Krankengeld. Grundsätzlich besteht für den Zeitraum der Wiedereingliederungsteilzeit ein Motivkündigungsschutz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Wiedereingliederungsteilzeit.

Eine aufrechte Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht, für die Wahrung der Pensionsansprüche wurde für die Dauer des Bezugs von Wiedereingliederungsgeld eine eigene Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung geschaffen.

## 2.4 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) kann von Personen bezogen werden, die keinen Anspruch auf sonstige finanzielle Leistungen haben. Ebenso ist es möglich, dass bei sehr geringem Einkommen eine Aufzahlung auf ein Mindesteinkommen gewährt wird.

Der Antrag kann beim AMS, bei der Gemeinde, der Sozialberatungsstelle, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder beim Land OÖ eingebracht werden. Nähere Informationen erhalten Sie auf Ihrer Gemeinde/Ihrem Magistrat.

## 2.5 Befreiungen

### 2.5.1 Rezeptgebührenbefreiung

Personen, deren monatliche Einkünfte bestimmte Richtsätze, welche jährlich neu festgesetzt werden, nicht überschreiten, können auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden. Bezieherinnen bzw. Bezieher einer Mindestpension sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit. Erhöhte Richtsätze gelten, wenn infolge von Erkrankungen und/oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachgewiesen werden können.

Personen, die von der Rezeptgebühr auf Grund ihres niedrigen Einkommens befreit sind, sind auch von Spitalskostenbeiträgen befreit. Diese Richtsätze werden ebenfalls jährlich angepasst. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Krankenversicherungsträger. ☎



### 2.5.2 Rezeptgebührenobergrenze

Jede/r Versicherte muss nur solange die Rezeptgebühren bezahlen, bis sie/er im laufenden Jahr mit diesen Zahlungen einen Betrag von zwei Prozent des Jahres-Netto-Einkommens erreicht hat.

Danach ist sie/er für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Das Erreichen dieser Grenze wird der verschreibenden Ärztin bzw. dem verschreibenden Arzt mittels e-card angezeigt. Die Befreiung aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze führt jedoch nicht zu einer Befreiung von Kostenanteilen für Heilbehelfe und Hilfsmittel oder Pflegekostenbeiträgen bei stationären Heilbehandlungen.

### 2.6 Pflegegeld

Zweck des Pflegegeldes ist, pflegebedürftigen Personen die Finanzierung von Betreuung teilweise abzugelten. Das Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf, unabhängig vom Einkommen, monatlich ausbezahlt. Bezieherinnen und Bezieher einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Berufstätige, mitversicherte Angehörige und Empfängerinnen und Empfänger der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Pensionsversicherungsträger. 📞

Während eines Spitals-/Kur-/Rehabilitationsaufenthaltes ruht das Pflegegeld zur Gänze, es besteht eine Meldepflicht an die auszahlende Stelle.

### 2.7 Förderungen

#### 2.7.1 Finanzielle Zuwendung für Ersatzpflege

Ein Zuschuss zu den Kosten einer professionellen oder privaten Ersatzpflege kann beantragt werden, wenn die Hauptpflegeperson, welche einen überwiegenden Teil der Pflege eines nahen Angehörigen über den Zeitraum von mindestens einem Jahr erbracht hat und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

Eine weitere Voraussetzung ist Pflegegeldbezug der zu betreuenden Person in der Höhe von mindestens Stufe drei (Ausnahme dementielle Entwicklung). Ein entsprechender Antrag ist beim Sozialministeriumservice zu stellen. 📞

#### 2.7.2 Zuschüsse bei barrierefreier Wohnraumadaptierung

Zuschüsse für eine barrierefreie Wohnraumadaptierung können bei verschiedenen Stellen beantragt werden. Diese sind:

- » Land Oberösterreich (Antrag auf soziale Rehabilitation),
- » Sozialministeriumservice (Antrag auf Mittel aus dem Unterstützungsfonds),
- » die jeweiligen Sozialversicherungsträger, d. h. Krankenversicherung und auch Pensionsversicherung (Antrag auf Mittel aus den Unterstützungsfonds)

Grundsätzlich sind diese Anträge mit Kostenvoranschlägen und Beschreibung des Vorhabens vor der Umsetzung zu stellen. 📞

#### 2.7.3 Förderung bei 24-Stunden-Betreuung

Bezieht eine pflegebedürftige Person mindestens Pflegegeld der Stufe drei und ist eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung erforderlich, kann diese Förderung beim Sozialministerium beantragt werden. Das Einkommen der pflegebedürftigen Person wird berücksichtigt. 📞



## 2.8 Einmalige Hilfen

Bei Vorliegen einer sozialen Notsituation gewähren verschiedene Einrichtungen einmalige finanzielle Hilfen, z. B.:

- » Land Oberösterreich (Solidaritätsfonds, Heizkostenzuschuss) ☎
- » Sozialversicherungsträger (Unterstützungsfonds) ☎
- » Sozialministeriumservice ☎
- » Caritas ☎
- » Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Familienhärteausgleich) ☎
- » Angebote speziell für Multiple Sklerose Betroffene: MS help und Ansuchen bei der Multiplen Sklerose Gesellschaft Oberösterreich ☎

## 2.9 Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis. Er enthält die persönlichen Daten der Inhaberin bzw. des Inhabers sowie den Grad der Behinderung. Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Behindertenpass ermöglicht, abhängig vom Grad der Behinderung und/oder bei Vorliegen von Zusatzeintragungen unter anderem: Eintrittsermäßigungen, Fahrpreisermäßigungen, kostenlose Autobahnvignette, pauschalierte Steuerfreibeträge etc. Die Antragstellung erfolgt beim Sozialministeriumservice. ☎

## 3. RECHTLICHE ASPEKTE

### 3.1 Oberösterreichisches Chancengleichheitsgesetz

Das Oberösterreichische Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) gilt für Menschen mit körperlichen, geistigen, psychischen und mehrfachen Beeinträchtigungen sowie für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben. Ausgenommen sind Menschen mit vorwiegend altersbedingten Beeinträchtigungen.

Das Oö. ChG kann u. a. folgende Leistungen gewähren:

- » Hauptleistungen:
  - z. B. Wohnen, Persönliche Assistenz, Mobile Betreuung und Hilfe
- » Ergänzende Leistungen: z. B. Selbstversicherung in der Krankenversicherung, Zuschüsse zur beeinträchtigungsgerechten Ausstattung von Wohnräumen

Um eine entsprechende Leistung in Anspruch nehmen zu können, ist eine Antragstellung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nötig. Nach dem entsprechenden Verfahren erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Für die jeweiligen Hauptleistungen können Kostenbeiträge vorgeschrieben werden.



## 3.2 Sachwalterschaft

Für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung oder psychischer Erkrankung, die nicht in der Lage sind bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei einen Nachteil für sich selbst zu schaffen, besteht die Möglichkeit eine Sachwalterschaft beim zuständigen Bezirksgericht anzuregen.

Bereiche, für die eine Sachwalterin bzw. ein Sachwalter bestellt werden kann, sind:

- » finanzielle Angelegenheiten
- » Vertretung vor Ämtern und Behörden
- » Personensorge/medizinische Behandlungen
- » alle Angelegenheiten

Ebenso kann eine Sachwalterschaft für eine genau definierte Angelegenheit, z. B. Abwicklung von Gerichtsverfahren (Erbschaft, Scheidung etc.) angeregt werden.

Dabei steht immer das Wohl des betroffenen Menschen im Vordergrund, sein Wunsch muss berücksichtigt werden. Die Sachwalterschaft kann von nahestehenden Personen (z. B. Angehörige, Freunde), Sachwaltervereinen (in Oberösterreich „Vertretungsnetz“) oder auch von Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten oder Notarinnen bzw. Notaren übernommen werden. 📞

Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos. Das Honorar für das fachärztliche Gutachten ist allerdings bei entsprechendem Einkommen von den Betroffenen selbst zu bezahlen. Die Sachwalterin bzw. der Sachwalter kann für ihre/seine Tätigkeit einen Aufwandsersatz in Rechnung stellen.

Weiters gebührt im Regelfall eine Vergütung in Höhe von fünf bis zehn Prozent der Nettoeinkünfte der Betroffenen. Übersteigt der Vermögenswert 10 000 Euro, so können zusätzlich jährlich zwei Prozent des darüber hinausgehenden Vermögens als Entschädigung beantragt werden.

Für Juli 2018 ist eine grundlegende Änderung des Sachwalterrechts angedacht, die Vertretungsmöglichkeiten werden dann im sogenannten „Erwachsenenschutz-Gesetz“ geregelt sein.

## 3.3 Alternativen zu einer Sachwalterschaft

Bevor eine Sachwalterschaft notwendig wird, gilt es entsprechende Alternativen, die im Folgenden näher beschrieben werden, zu prüfen bzw. anzudenken.

### 3.3.1 Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Personen von ihren nächsten Angehörigen vertreten lassen. Diese Vertretungsbefugnis muss im „Zentralen Vertretungsverzeichnis“ registriert werden.

### 3.3.2 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person schon vor dem Verlust der Geschäftsfähigkeit bzw. ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit bestimmen, wer als bevollmächtigte Person für sie entscheiden kann. Eine Vorsorgevollmacht erscheint sinnvoll, wenn eine Person von einer fortschreitenden Erkrankung betroffen ist, die das Entscheidungsvermögen beeinträchtigen kann.

In der Vorsorgevollmacht kann genau festgelegt werden, für welche Angelegenheiten eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zuständig ist. Ebenso ist es möglich, mehrere Personen, die jedoch unterschiedliche Aufgabenbereiche übernehmen, zu benennen. Für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht muss die Geschäftsfähigkeit bzw. die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben sein.

## 4. UNTERSTÜTZUNG ZU HAUSE

### 4.1 Mobile Dienste

Mobile Dienste helfen Menschen mit Betreuungs- oder Pflegebedarf in ihrer gewohnten Umgebung, dem eigenen Zuhause, zu verbleiben. Es ist ein Kostenbeitrag zu entrichten, der vom Haushaltseinkommen und Pflegegeldbezug abhängig ist.

Je nach Bedarf bieten Fachsozialbetreuerinnen bzw. Fachsozialbetreuer oder Heimhelferinnen bzw. Heimhelfer im pflegerischen und hauswirtschaftlichen Bereich oder Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal im medizinischen Bereich die notwendige Unterstützung an. Zusätzlich ergänzen private Anbieter die bestehenden Strukturen.

Die örtlichen Sozialberatungsstellen informieren über die verschiedenen regionalen wie auch privaten Anbieter mobiler Dienste.

### 4.2 Rufhilfe/Notfalltelefon

Die Rufhilfe bietet in Notfallsituationen Hilfe auf Knopfdruck. Notwendig dazu sind ein Festnetzanschluss und das Tragen eines Notfallarmbandes/einer Notfallhalskette.

Anbieter der Rufhilfe sind Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund und Hilfswerk. ☎

### 4.3 Seniorenhandy

Im Gegensatz zur klassischen Rufhilfe ist man beim Seniorenhandy nicht an ein Festnetz gebunden. Angeboten wird dieser Service über den Arbeiter-Samariter-Bund.

Wird das Handy innerhalb von 24 Stunden nicht benutzt (Tastendruck reicht aus) nimmt die Leitstelle des Samariterbundes Kontakt mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer auf. Das Seniorenhandy ist nicht als Ersatz der Rufhilfe, sondern als Ergänzung zu verstehen. ☎

### 4.4 Essen auf Rädern

In nahezu allen Gemeinden Oberösterreichs wird „Essen auf Rädern“ angeboten. Informationen über Anbieter erhalten Sie bei Ihrer Sozialberatungsstelle. Ein überregionaler Anbieter ist die Fa. Mahlzeit GmbH. Diese bietet neben der Zustellung warmen Essens auch Tiefkühlkost zum Aufwärmen an. ☎

### 4.5 Haushaltsservice

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Haushaltsservices kümmern sich um die allgemeine Reinigung Ihrer Wohnung/Ihres Hauses, putzen z. B. die Fenster und versorgen auch die Wäsche. Das Haushaltsservice wird von der Volkshilfe Oberösterreich und vom Hilfswerk Oberösterreich angeboten. ☎

#### 4.6 Heilbehelfe/Hilfsmittel

Rollstühle, Gehbehelfe, Badelifte etc. können über einen ärztlichen Verordnungsschein bezogen werden. Abhängig von der Art bzw. Höhe des Einkommens ist ein Selbstbehalt zu zahlen. Hilfsmittel können zum Teil auch gegen Gebühr bei Sozialversicherungsträgern, dem Roten Kreuz, dem Samariterbund, sozialmedizinischen Betreuungsringen oder bei einem Bandagisten ausgeliehen werden.

#### 4.7 Fachstelle für barrierefreies Bauen und Wohnen

Die Volkshilfe bietet in ganz Oberösterreich eine kostenlose Wohnberatung für barrierefreies Bauen und Wohnen an. Auf Wunsch findet dieses Service im eigenen Zuhause statt. Die Beratungsstelle informiert über den sinnvollen Einsatz von technischen Hilfsmitteln und notwendige Ausstattungsveränderungen bzw. bauliche Veränderungen. ☎

#### 4.8 Mobile Therapien

Zur Aufrechterhaltung der eigenen Selbständigkeit gehört auch die Möglichkeit mobile Physio- und Ergotherapie sowie mobile Logopädie im eigenen Wohnumfeld nutzen zu können. Voraussetzung dazu ist eine ärztliche Verordnung und eine chefärztliche Genehmigung. Mobile Therapie wird von Volkshilfe, Hilfswerk und PGA (Verein für prophylaktische Gesundheitsarbeit) angeboten. ☎

#### 4.9 Besuchsdienste

In vielen Regionen Oberösterreichs werden von verschiedenen Anbietern (Arbeiter-Samariter-Bund, Caritas, Rotes Kreuz, Pfarren etc.) Besuchsdienste angeboten. Ziel der Besuchsdienste ist, der Einsamkeit und Isolation von Menschen entgegenzuwirken und pflegenden Angehörigen Entlastung anzubieten.

#### 4.10 Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist jene Form der persönlichen Hilfe, die Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Leistungen von persönlichen Assistentinnen und Assistenten können in der Alltagsbegleitung, in der Freizeitgestaltung und zur Steigerung der Mobilität/Kommunikationsfähigkeit erbracht werden. Zur Inanspruchnahme dieser Leistung ist ein Antrag nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz erforderlich. ☎

#### 4.11 Familienhilfe/Langzeithilfe

Das Angebot der Familienhilfe richtet sich vor allem an Familien, falls die Betreuungsperson durch eine Erkrankung ausfällt.

Darüber hinaus ist es möglich Familienhilfe zu nutzen, wenn pflegende Angehörige selbst erkranken. Qualifizierte Familienhelferinnen bzw. Familienhelfer der Caritas übernehmen die Betreuung beeinträchtigter oder betagter Menschen und können in dieser Zeit auch den Haushalt führen. ☎

#### 4.12 Behindertenfahrtendienst

Der Behindertenfahrtendienst wird vom Arbeiter-Samariter-Bund vor allem im Großraum Linz für alle Menschen mit Beeinträchtigungen angeboten. Der Fahrtendienst kann von Personen in Anspruch genommen werden, die keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr benutzen können und/oder einen Behindertenpass besitzen. Die Kosten richten sich nach der Fahrtstrecke. Bis zu zwei Begleitpersonen werden gratis mitbefördert. ☎

## 5. RUND-UM-DIE-UHR-BETREUUNG

### 5.1 Senioren- und Pflegeheime

In einem Senioren- bzw. Pflegeheim kann die Betreuung von alten oder kranken Menschen dann erfolgen, wenn der Pflegebedarf im häuslichen Umfeld nicht mehr abzudecken ist.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der Bezug von Pflegegeld der Stufe drei oder höher. Die Platzvergabe erfolgt abhängig von Dringlichkeit und Pflegebedürftigkeit. Die Organisation übernehmen in Linz die Kompass-Sozialberatungsstellen, in den Bezirken die Heime selbst bzw. die Sozialhilfeverbände.

### 5.2 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege nennt sich die zeitlich befristete Pflege und Betreuung in einem Senioren- bzw. Pflegeheim. Diese kann dann erforderlich sein, wenn Angehörige die Betreuung kurzfristig nicht übernehmen können oder Entlastung benötigen. Beinahe jedes Senioren- bzw. Pflegeheim bietet die Möglichkeit der Kurzzeitpflege, die Kosten sind vom Betreuten selbst zu tragen. Nähere Informationen erhalten Sie im entsprechenden Senioren- bzw. Pflegeheim.

### 5.3 24-Stunden-Betreuung

Als Alternative zur Heimunterbringung kann eine 24-Stunden-Betreuung im häuslichen Umfeld angestrebt werden. Eine Vielzahl von Vereinen und Agenturen vermittelt Betreuungspersonen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung. Nähere Informationen zu Kosten, Legalisierung, Fördermodellen etc. erhalten Sie im Rahmen einer persönlichen Beratung der Multiple Sklerose Gesellschaft OÖ oder über das Sozialministeriumservice.

## 6. REGIONALE ANSPRECHPARTNER

### 6.1 Sozialberatungsstellen

In jedem Bezirk in Oberösterreich sind Sozialberatungsstellen eingerichtet. Dort erhalten Sie kostenlose Beratungen, die zur Information und Orientierung bei sozialen Problemstellungen dienen.

Die Sozialberatungsstellen geben einen Überblick über regionale, wie auch überregionale Angebote bzw. Hilfseinrichtungen. Informationen zur zuständigen Ansprechperson erhalten Sie bei Ihrem Gemeindeamt/Magistrat.

### 6.2 Psychosoziale Beratungsstellen

Psychosoziale Beratungsstellen bieten Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen in Krisen oder in belastenden Situationen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten auch Angehörige und das weitere soziale Umfeld. Die Beratungen können anonym erfolgen und sind kostenlos. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### 6.3 Krisenhilfe

Pro mente, Exit sozial, Rotes Kreuz, die Telefonseelsorge und die Notfallseelsorge haben sich unter dem Namen „Krisenhilfe Oberösterreich“ zusammengeschlossen, um die Krisenversorgung in Oberösterreich flächendeckend gewährleisten zu können.

Es wird rasche und professionelle Unterstützung bei Krisen angeboten. ☎

## 7. PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

### 7.1 Familienhospizkarenz

Im Rahmen der Familienhospizkarenz können Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer sterbende Angehörige und schwer erkrankte Kinder, die im selben Haushalt leben über einen bestimmten Zeitraum begleiten. Die Dauer der Familienhospizkarenz liegt bei drei Monaten (Ausweitung auf max. sechs Monate möglich), bei schwer erkrankten Kindern bei bis zu fünf Monaten (max. neun Monate).

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten der Inanspruchnahme:

- » Herabsetzung der Arbeitszeit
- » Änderung der Arbeitszeiten (z. B. Vormittag statt Nachmittag)
- » gänzliche Freistellung gegen Entfall der Bezüge

Während der Familienhospizkarenz besteht ein Kündigungsschutz sowie eine aufrechte Kranken- und Pensionsversicherung. Die Dauer wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer vereinbart. Eine finanzielle Absicherung während der Familienhospizkarenz kann durch einen „Familienhospizkarenz-Zuschuss“ erfolgen.

Diese Leistung wird auf Antrag beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gewährt. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Weiters ist die Auszahlung des Pflegegeldes an die betreuende Person möglich.

### 7.2 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Der Bund übernimmt die Pensionsbeiträge für selbstversicherte Personen. Erforderlich für die Antragstellung sind die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen und dessen Pflegegeldbezug von mindestens Stufe drei. Bei einer Weiterversicherung ist Voraussetzung, dass eine Pflichtversicherung beendet wurde oder die Selbstversicherung während der Begleitung eines schwerkranken Kindes geendet hat. Die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen und die Arbeitskraft der Pflegeperson erheblich binden.

### 7.3 Pflegekarenz und Pflegezeit

Zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf besteht seit Jänner 2014 für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer die Möglichkeit Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch zu nehmen.

In dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld (in der Höhe des Arbeitslosengeldes für die Dauer der Pflegekarenz) sowie eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung. Die Pflegekarenz bzw. Pflegezeit kann für einen Zeitraum von mind. einem bis max. drei Monate genützt werden. Eine einmalige Verlängerung ist z. B. bei einer Erhöhung der Pflegestufe möglich.

Ziel der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit ist es, den berufstätigen pflegenden Angehörigen die Möglichkeit zu geben, die Pflege ihrer nahen Angehörigen zu organisieren, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- » es besteht Anspruch auf Pflegegeld mind. Stufe 3 (ausgenommen dementielle Entwicklungen und Jugendliche)
- » schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem Arbeitgeber
- » Vorliegen eines dauerhaften Arbeitsverhältnisses im Ausmaß von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme



## 7.4 Servicestelle für pflegende Angehörige

Ein Großteil von pflegebedürftigen Menschen wird von deren Angehörigen betreut. Oftmals gelangen diese durch die übernommenen Betreuungsaufgaben an die Grenzen ihrer Belastbarkeit. Die Servicestelle für pflegende Angehörige bietet Unterstützung durch:

- » Gesprächsgruppen:  
Einmal im Monat besteht die Möglichkeit sich mit anderen Personen, die ebenfalls ihre Angehörigen pflegen, auszutauschen.
- » Beratung
- » Vorträge
- » Erholungstage (einmal jährlich)

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Servicestelle für pflegende Angehörige. ☎

## 7.5 Kurse für pflegende Angehörige

Das Rote Kreuz Oberösterreich bietet für Angehörige, die Betreuungsaufgaben übernommen haben, Kurse an. Nähere Informationen zu den Inhalten und den genauen Abläufen erhalten Sie bei der zuständigen Ortsstelle des Roten Kreuzes. ☎

## 7.6 ANNA – Angehörige nehmen Auszeit

ANNA, ein spezielles Kurangebot der OÖGKK, kann von Personen in Anspruch genommen werden, die die Hauptlast der Pflege eines Angehörigen tragen, bei der OÖGKK versichert sind und bei denen eine medizinische Notwendigkeit vorliegt. Weiters muss ein Pflegegeldbezug der zu betreuenden Person gegeben sein.

Seitens der OÖGKK wird geklärt, ob eine Hilfestellung in der Begleitung und Betreuung des zu Pflegenden notwendig ist und gegebenenfalls wird ein Versorgungsplan erstellt. Die Dauer ist üblicherweise auf drei Wochen beschränkt. ☎

Ein ähnliches Angebot besteht auch bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern. ☎

## 7.7 Stammtisch für pflegende Angehörige

An den Stammtischen für pflegende Angehörige, die einmal monatlich stattfinden, können Menschen teilnehmen, die kranke oder alte Personen zu Hause betreuen. Die Gruppen werden von einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson begleitet. Die Teilnahme am Stammtisch ist kostenlos. Auskunft über die Termine erhalten Sie bei Ihrem Gemeindeamt/Magistrat.



## 7.8 Angebote für Psychotherapie

Die Krankenkassen leisten beim Erfüllen bestimmter Voraussetzungen einen Kostenzuschuss zur Psychotherapie. Dieser variiert je nach Versicherungsträger. Weiters gibt es ein Kontingent für kostenlose Psychotherapie vom Verein für prophylaktische Gesundheitsarbeit (PGA) und vom oberösterreichischen Landesverband für Psychotherapie.

Ohne Zuzahlung wird Psychotherapie auch bei speziell ausgebildeten Vertragsärztinnen bzw. -ärzten und im Institut für Psychotherapie der OÖGKK angeboten. Ebenso besteht die Möglichkeit der Nutzung einer Psychotherapie über die Clearingstelle für Psychotherapie, die in Zusammenarbeit von PGA und OÖGKK geschaffen wurde. 📞



# 8. FÜHRERSCHEIN UND MOBILITÄT

## 8.1 Allgemeines

Hinsichtlich des Führerscheins gilt es Folgendes zu beachten: Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Führerscheine vom Amtsarzt bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden befristet werden. Weiters kann die Ausstellung und Verlängerung des Führerscheins mit Auflagen verbunden sein, z. B. regelmäßige fachärztliche Kontrollen, verkehrspsychologische Untersuchungen etc.

## 8.2 Parkausweis nach § 29b StVO

Der Parkausweis wird vom Sozialministeriumservice ausgestellt, die Bezirksverwaltungsbehörden haben ihre Zuständigkeit abgegeben. Voraussetzung ist der Besitz eines Behindertenpasses mit dem Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Die Ausstellung ist gebührenfrei.

## 8.3 Fahrtkostenzuschuss

Wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort der Patientin bzw. des Patienten und der jeweils nächstgelegenen geeigneten medizinischen Behandlungs- oder Betreuungseinrichtung mehr als 20 km beträgt, zahlt die OÖGKK pro Kilometer einen Zuschuss zu den Fahrtkosten. Dieser Betrag erhöht sich, wenn eine Begleitperson notwendig ist.

Bei Fahrten von Kindern unter 15 Jahren wird die Notwendigkeit einer Begleitperson jedenfalls anerkannt. In allen übrigen Fällen muss ärztlich bestätigt werden, dass aufgrund des Gesundheitszustandes eine Begleitperson erforderlich ist.

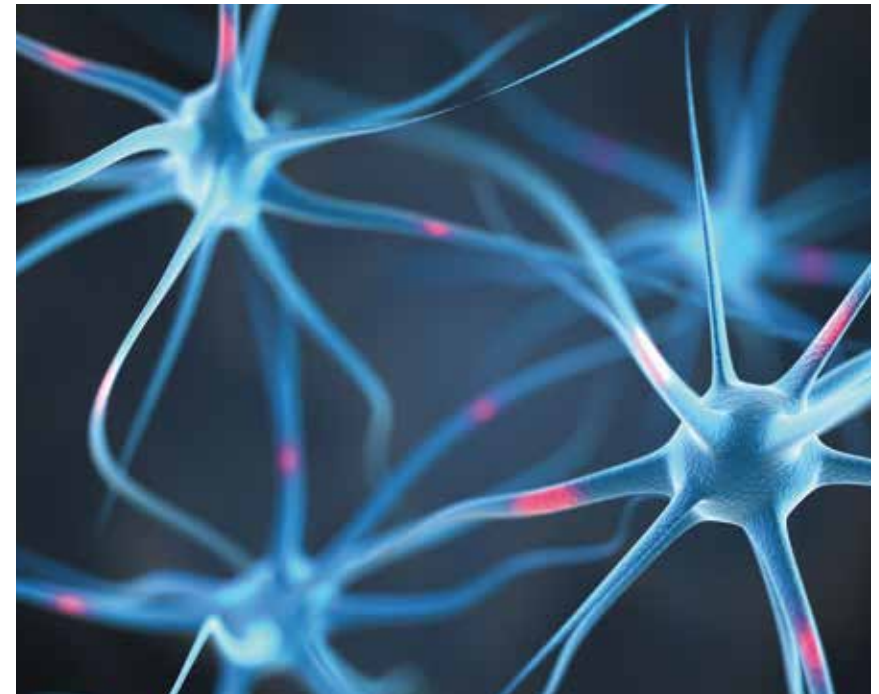
#### 8.4 Transportkosten

Die OÖGKK zahlt den Krankentransport im Inland mit Rettung, Taxi oder auch privatem Pkw, wenn vom behandelnden Arzt bescheinigt werden kann, dass es aus medizinischen Gründen nicht möglich war, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen. Der Transportweg richtet sich immer danach, wo die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung gegeben ist.

Die OÖGKK hat zur Vereinfachung für die Patienten mit allen Rettungsdiensten sowie mit einer Vielzahl von Taxiunternehmen Vereinbarungen zur Abrechnung von Transportkosten abgeschlossen. Diese Vertragspartner verrechnen die entstandenen Kosten zu den festgesetzten Tarifen direkt mit der OÖGKK. Beförderungen mit einem privaten Pkw werden mit dem halben amtlichen Kilometergeld vergütet.

## 9. MULTIPLE SKLEROSE ZENTREN IN OBERÖSTERREICH

Oberösterreich verfügt über eine flächendeckende fachärztlich-neurologische Versorgung in Form der Multiple Sklerose Zentren und niedergelassenen Multiple Sklerose Spezialistinnen bzw. Spezialisten. Diese sind von der österreichischen Gesellschaft für Neurologie zertifiziert. Im folgenden Teil finden Sie die Kontaktadressen der Multiple Sklerose Zentren, nähere Informationen zu den Spezialistinnen und Spezialisten erhalten Sie unter <http://oegn.at/neurologie-in-oesterreich/ms-zentren>.



### 9.1 Linz

#### **Kepleruniversitätsklinikum GmbH**

Neuromed Campus  
Wagner-Jauregg-Weg 15  
4020 Linz  
05 7680 87-257 35

#### **Kepleruniversitätsklinikum GmbH**

Med Campus III  
Krankenhausstraße 9  
4020 Linz  
05 7680 83-68 30

#### **Krankenhaus der Barmherzigen Brüder**

Seilerstätte 2  
4020 Linz  
0732 78 97-0

### 9.2 Enns

#### **Rehaklinik Enns**

Bahnhofweg 7  
4470 Enns  
07223 828 28

### 9.3 Ried

#### **Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern**

Schlossberg 1  
4910 Ried im Innkreis  
07752 602-21 51

### 9.4 Steyr

#### **Landeskrankenhaus Steyr**

Sierninger Straße 170  
4400 Steyr  
050 554 66-257 35

### 9.5 Wels

#### **Klinikum Wels**

Grieskirchnerstraße 42  
4600 Wels  
07242 415-26 86

### 9.6 Vöcklabruck

#### **Salzkammergut-Klinikum**

##### **Standort Vöcklabruck**

Dr. Wilhelm Bock Straße 1  
4840 Vöcklabruck  
050 554 71-257 31

### 9.7 Bad Ischl

#### **Salzkammergut-Klinikum**

##### **Standort Bad Ischl**

Dr. Mayerstraße 8-10  
4820 Bad Ischl  
Rehabilitationsstation für  
Multiple Sklerose Betroffene  
050 554 72-255 50

### 9.8 Gmunden

#### **Neurologisches Therapiezentrum**

##### **Gmundnerberg**

Gmundnerberg 82  
4813 Altmünster  
07612 880 00

### 9.9 Wilhering

#### **Klinik Wilhering**

Am Dorfplatz 1  
4073 Wilhering  
07226 400 04-50

### 9.10 Bad Hall

#### **Klinikum Bad Hall**

Parkstraße 12  
4540 Bad Hall  
07258 30 71-0

## 10. DIE MULTIPLE SKLEROSE GESELLSCHAFT OBERÖSTERREICH

### 10.1 Statuten

Die detaillierten Informationen zu den Statuten der Multiplen Sklerose Gesellschaft Oberösterreich finden Sie auf folgender Homepage:

[http://www.msges-ooe.at/pdfs/OOe\\_MS\\_Gesellschaft\\_Statuten.pdf](http://www.msges-ooe.at/pdfs/OOe_MS_Gesellschaft_Statuten.pdf)

### 10.2 Mitgliedschaft

Durch einen Beitritt zur Multiplen Sklerose Gesellschaft Oberösterreich, helfen Sie mit einem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 14 Euro jährlich, die Ziele der Gesellschaft zu verwirklichen. Im Mitgliedsbeitrag ist ein Gratis-Abonnement der Zeitschrift Horizonte inbegriffen.



## 10.3 Veranstaltungen

Eine Vielzahl von Veranstaltungen der Multiplen Sklerose Gesellschaft Oberösterreich, sowie der jeweiligen Regionalclubs findet über das Jahr verteilt statt. Nähere Informationen erhalten Sie über die Regionalclubobleute sowie auf der Homepage [www.msges-ooe.at](http://www.msges-ooe.at).

### 10.3.1 Multiple Sklerose Gespräche

Im Rahmen der Multiplen Sklerose Gespräche, die mehrmals jährlich überregional stattfinden, werden unterschiedlichste Thematiken, die in Zusammenhang mit einer Multiplen Sklerose Erkrankung stehen, besprochen. Die genauen Termine, sowie die Inhalte erfahren Sie auf [www.msges-ooe.at](http://www.msges-ooe.at) und über das Büro der Multiplen Sklerose Gesellschaft Oberösterreich. 📞

### 10.3.2 Multiple Sklerose Symposium

Alle zwei Jahre findet das Multiple Sklerose Symposium statt. Dazu werden Expertinnen und Experten aus den verschiedensten Bereichen (Therapie, Medizin, Soziales etc.) eingeladen, um in Fachvorträgen über aktuelle Entwicklungen zu referieren und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Fragen persönlich zur Verfügung zu stehen.

### 10.3.3 Clubtreffen

In beinahe jedem Bezirk in Oberösterreich bestehen die sogenannten Regionalclubs, die vor Ort für von Multiple Sklerose Betroffene zur Verfügung stehen. Die Regionalclubs gestalten individuelle Programme, an denen die Mitglieder teilnehmen können.

## 10.4 Ärztebeirat der Multiplen Sklerose Gesellschaft Oberösterreich

### **Dr. Cornelia Adelwöhrer**

adelwoehrer@aon.at  
07235 638 84

### **OA Dr. Hamid Assar**

hamid.assar@kepleruniklinikum.at  
05 7680 87-0

### **Prim. Univ.-Doz. Dr. Christian Eggers**

christian.eggers@bblinz.at  
0732 78 97-253 01

### **OA Dr. Michael Guger**

michael.guger@kepleruniklinikum.at  
05 7680 83-0

### **OA Dr. Dierk Oel**

dierk.oel@klinikum-wegr.at  
07242 415-0

### **OA Dr. Mario Jeschow**

mario.jeschow@bhs.at  
07752 602-840 93

### **Prim. Priv.-Doz. Dr. Christian Lampl**

christian.lampl@bblinz.at  
0732 78 97-253 20

### **Prim. Priv.-Doz. Dr. Nenad Mitrovic**

nenad.mitrovic@gespag.at  
050 554 71-257 00

### **OA Dr. Martin Reisz**

martin.reisz@gespag.at  
050 554 66-257 06

## 11. ADRESSTEIL

### **AMS Oberösterreich**

0732 69 03-0, [www.ams.or.at](http://www.ams.or.at)

### **Amt der oö. Landesregierung**

0732 77 20-0

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

### **ASB Arbeiter-Samariter-Bund**

0732 736 466-0, [www.asb.or.at](http://www.asb.or.at)

### **BBRZ – Neuronetzwerk**

0732 69 22-59 23

[www.bbrz.at](http://www.bbrz.at)

### **BBRZ – Serviceline**

0800 206 800

### **BMWFJ – Familienhärteausgleich**

0800 240 262

[www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

### **Sozialministeriumservice Landesstelle Oberösterreich**

0732 76 04-0

[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

### **Caritas Oberösterreich**

0732 76 10-0, [www.caritas-linz.at](http://www.caritas-linz.at)

### **GIS**

0810 00 10 80, [www.orf-gis.at](http://www.orf-gis.at)

### **Hilfswerk Oberösterreich**

0732 775 111 , [www.ooe.hilfswerk.at](http://www.ooe.hilfswerk.at)

### **Mahlzeit GmbH**

0732 773 344, [www.mahlzeit.co.at](http://www.mahlzeit.co.at)

### **Miteinander GmbH**

0732 782 000, [www.miteinander.com](http://www.miteinander.com)

### **Multiple Sklerose Gesellschaft OÖ**

0680/205 77 48, [www.msges-ooe.at](http://www.msges-ooe.at)

### **Persönliche Assistenz GmbH**

0732 711 621

[www.persoelliche-assistenz.at](http://www.persoelliche-assistenz.at)

### **PGA – Verein für prophylaktische Gesundheitsarbeit**

0732 771 200, [www.pga.at](http://www.pga.at)

### **Pro Mente Oberösterreich**

0732 69 96-0, [www.pmooe.at](http://www.pmooe.at)

### **Krisenhilfe**

0732 2177

### **Rotes Kreuz Oberösterreich**

0732 76 44-0, [www.rotekreuz.at/ooe](http://www.rotekreuz.at/ooe)

### **SelbA**

0732 76 10-32 13, [www.dioezese-linz.at](http://www.dioezese-linz.at)

### **Selbsthilfe OÖ**

0732 797 666, [www.selbsthilfe-ooe.at](http://www.selbsthilfe-ooe.at)

### **Servicestelle für pflegende Angehörige**

0676 877 624 40

[www.pflegende-angehoerige.or.at](http://www.pflegende-angehoerige.or.at)

### **Vertretungsnetz**

0732 656 510

[www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

### **Volkshilfe Oberösterreich**

0732 34 05-0, [www.volkshilfe-ooe.at](http://www.volkshilfe-ooe.at)

## Sozialversicherungsträger

### **AUVA –**

### **Allgemeine Unfallversicherung Landesstelle Linz**

05 93 93-320 00, [www.auva.at](http://www.auva.at)

### **BVA –**

### **VA öffentlich Bediensteter**

05 04 05, [www.bva.at](http://www.bva.at)

### **OÖ GKK**

05 78 07-0, [www.ooegkk.at](http://www.ooegkk.at)

### **PV – Pensionsversicherungsanstalt**

05 03 03, [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

### **SVA –**

### **SV der gewerblichen Wirtschaft Landesstelle OÖ**

05 08 08, [www.svagw.at](http://www.svagw.at)

### **SVB –**

### **SV der Bauern, Regionalbüro Oberösterreich**

0732 76 33, [www.svb.at](http://www.svb.at)

### **VAEB –**

### **VA für Eisenbahnen und Bergbau**

050 23 50-0, [www.vaeb.at](http://www.vaeb.at)

## Kranken- und Unfallfürsorge

### **KFL –**

### **Kranken- und Unfallfürsorge für OÖ Landesbedienstete**

0732 77 20-138 50

### **LKUF –**

### **OÖ Lehrer Kranken- und Unfallfürsorge**

0732 668 221, [www.lkuf.at](http://www.lkuf.at)



## **KONTAKT**

Mag.<sup>a</sup> Daniela Mayr und Eva Ganglberger, Bakk.  
Wagner-Jauregg-Weg 15 | 4020 Linz  
Tel.: 0680 205 77 48 | Fax: 05 7680 87 DW 221 04  
E-Mail: [info@msges-ooe.at](mailto:info@msges-ooe.at)  
[www.msges-ooe.at](http://www.msges-ooe.at)  
Büroöffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 09.00 bis 14.00 Uhr